



## Vorhabenbezogener Bebauungsplangemäß § 13a BauGB „Mühlsteig-Keltergärten“ - 2. Änderung

### Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

#### **Auftraggeber**

Hartmut Rehm

Alte Kirchheimer Straße 47

73230 Kirchheim unter Teck

Köngen, Oktober 2020



**Vorhaben** Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB  
„Mühlsteig-Keltermärten“ – 2. Änderung

**Projekt** Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung  
(TLOE 20046)

**Auftraggeber** Hartmut Rehm  
Alte Kirchheimer Straße 47  
73230 Kirchheim unter Teck

**Auftragnehmer** Dr. Jürgen Deuschle  
Obere Neue Str. 18, 73257 Köngen  
Tel. 07024/9673060  
Fax 07024/9673089  
www.tloe-deuschle.de



**Bearbeiter** Dr. Jürgen Deuschle

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Anlass .....	4
1.2	Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Nf. vom 15.09.2017) .....	4
<b>2</b>	<b>Kurzbeschreibung des Projekts und Vorgehensweise .....</b>	<b>4</b>
2.1	Vorhaben .....	4
2.2	Methodisches Vorgehen.....	6
<b>3</b>	<b>Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung.....</b>	<b>7</b>
3.1	Fledermäuse.....	7
3.1.1	Habitatpotentiale und potentieller Bestand .....	7
3.1.2	Konflikte und Wirkungsprognose.....	7
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	9
3.2.1	Habitatpotentiale und potentieller Bestand .....	9
3.2.2	Konflikte und Wirkungsprognose.....	9
3.3	Sonstige Arten .....	11
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Zitierte und weiterführende Literatur.....</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>16</b>
6.1	Habitatansprüche von relevanten Arten mit (Jagd-)Habitatpotentialen im Vorhabensbereich .....	16
6.2	Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg .....	18
6.3	Bilddokumentation.....	22

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass

Die Große Kreisstadt Kirchheim unter Teck plant die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Mühlsteig-Keltergärten“ zur Arrondierung von Grundstücken im Kirchheimer Ortsteil Nabern.

Zur planerischen Bewältigung des Vorhabens sind auch die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Nach Vorgabe des Auftraggebers wurden daher im Rahmen einer Übersichtsbegehung die vorhandenen Habitatpotentiale von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie geschützten, sowie weiteren national streng geschützten Tierarten im Sinne einer Relevanzprüfung untersucht. In der nachfolgenden Ausarbeitung werden die Ergebnisse der Begehung dargestellt, sowie Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, gegeben.

## 1.2 Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Nf. vom 15.09.2017)

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und Art.1 der VSR ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 7 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

An dieser Stelle muss auf die diesbezüglich zwangsläufig immer noch herrschende Rechtsunsicherheit bei der Interpretation der im Gesetzestext enthaltenen Formulierungen hingewiesen werden, insbesondere bezüglich der Begriffe „räumlich-funktionaler Zusammenhang“ und „Lokalpopulation“.

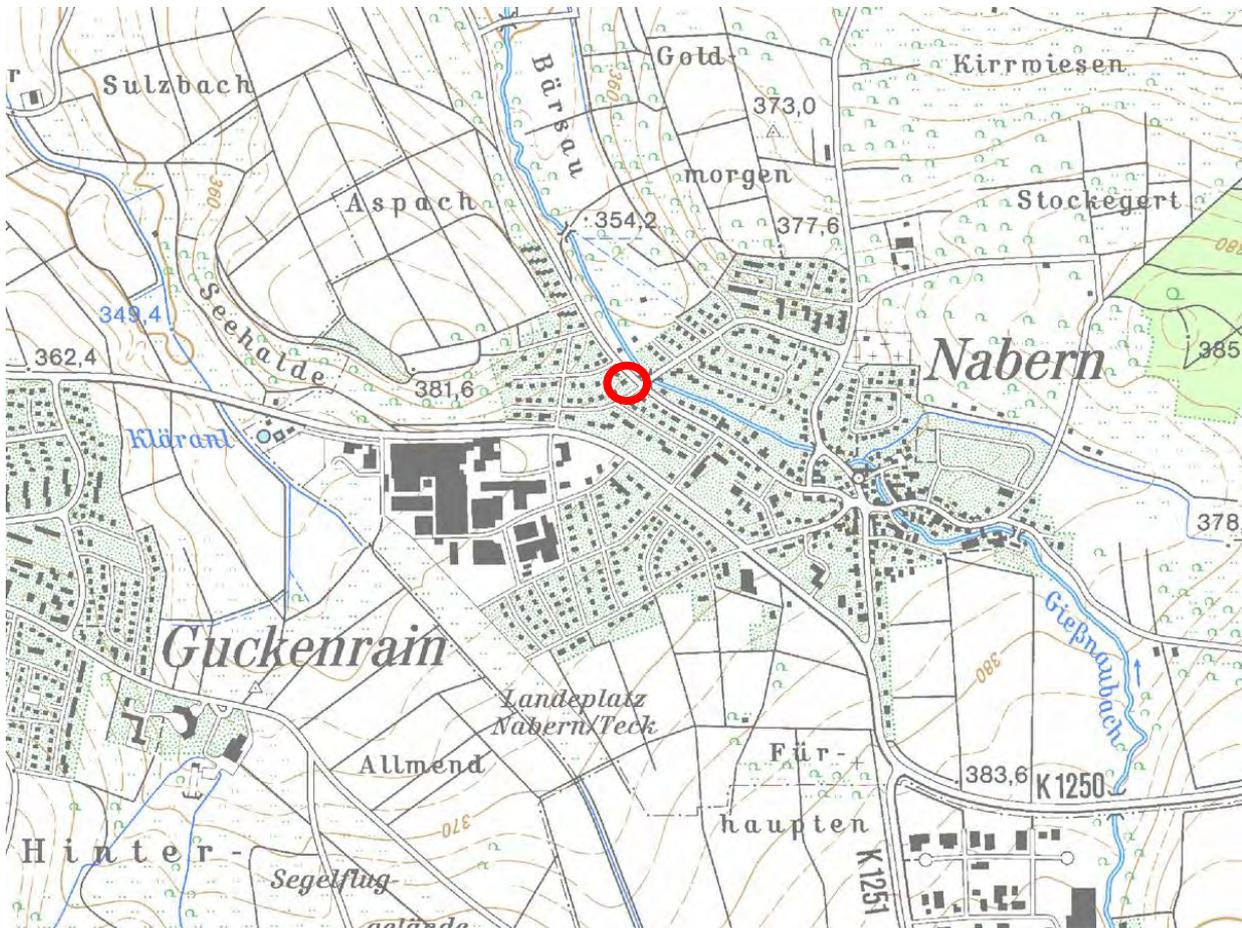
# 2 Kurzbeschreibung des Projekts und Vorgehensweise

## 2.1 Vorhaben

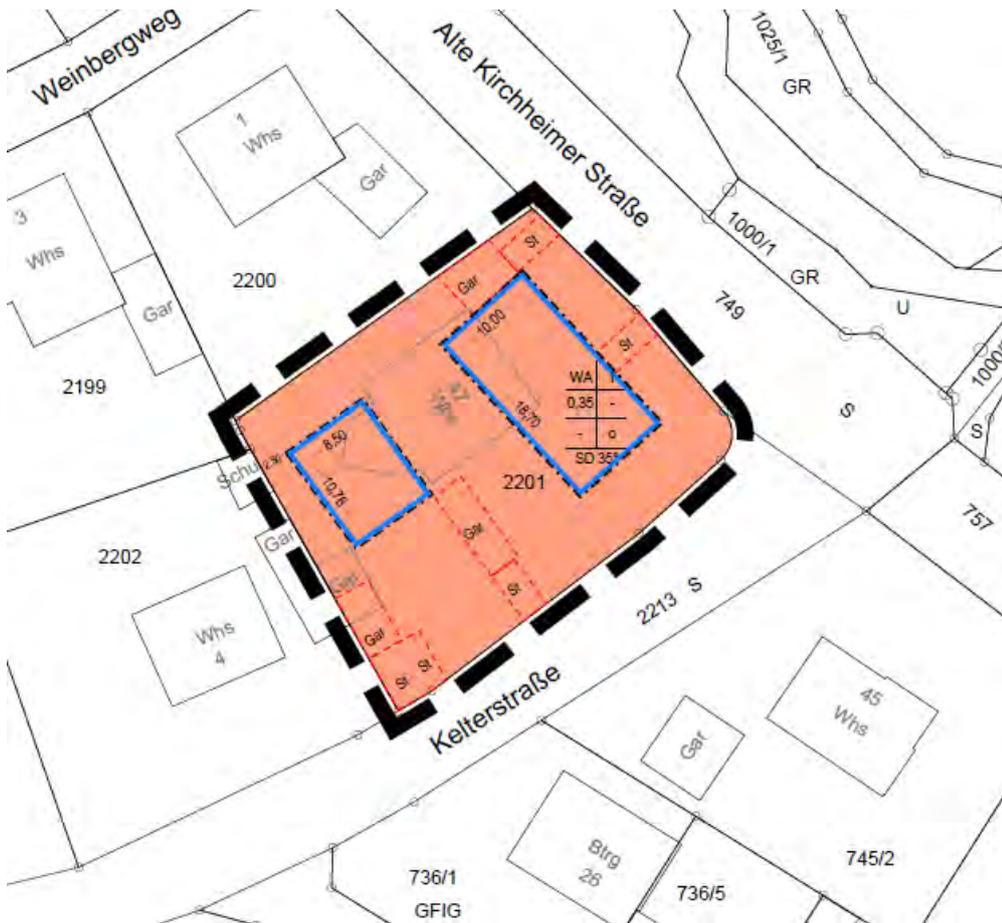
Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist der geplante Neubau von drei Wohnhäusern in der Alten Kirchheimer Straße 47 im Kirchheimer Ortsteil Nabern (Flst.-Nr. 2201). Hierfür soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden. Das Plangebiet grenzt im Nordosten an die Alte Kirchheimer Straße und im Südosten an die Kelterstraße. Noch Nordwesten bzw. Südwesten schließen die Hausgärten der benachbarten Wohnhäuser an. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 1.050 m<sup>2</sup>. Die Fläche umfasst ein

zweigeschossiges Wohnhaus mit einem nach Südwesten ausgerichteten Anbau, eine freistehende Garage sowie ein großzügiger Garten mit einigen Unterständen. Der Garten ist kurzrasig und weist örtlich Blumenbeete sowie mit Rabatten befestigte Flächen auf. Er wird zu den genannten Straßen hin von Ziergehölzen begrenzt und besitzt auch einzelne niederstämmige Bäume. An der Kreuzung der beiden Straßen steht eine etwas größere Esskastanie. Im Osten des Geländes findet sich in einer eingegrabenen GFK-Wanne ein kleiner Gartenteich.

Geplant sind zwei Doppelhäuser sowie ein freistehendes Einfamilienhaus. Das Einfamilienhaus soll zeitlich vor den Doppelhaushälften errichtet werden. Hierzu wird ein frühzeitiger Rückbau des bestehenden Anbaus sowie der Garage erforderlich. Projektiert ist der Rückbau für November 2020. Nach Fertigstellung des Einfamilienhauses soll das Bestandsgebäude zurückgebaut werden. Als Baubeginn für die beiden Doppelhaushälften sind aktuell die Monate April/Mai 2021 geplant.



**Abb. 1:** Lage des Plangebiets (rot umrandet, Ausschnitt TK 25, Blatt-Nr. 7322).



**Abb. 2:** Auszug aus dem Entwurf des Bebauungsplans (Quelle: Stadt Kirchheim unter Teck).

## 2.2 Methodisches Vorgehen

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 14.10.2020 erfolgte eine Habitatpotentialanalyse zu möglichen Vorkommen europarechtlich und national streng geschützter Arten im Plangebiet und dem Umfeld. In einem ersten Schritt wurden die Gebäude, Bäume und Gehölze auf die Präsenz von möglichen Quartieren für Fledermäuse bzw. Nistplätze und Ruhestätten für Vögel eingeschätzt. Weiterhin wurden die Grünflächen hinsichtlich der Eignung für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sowie Amphibien eingeschätzt.

Die nachfolgenden Ausführungen geben eine Einschätzung über vorhandene Konflikte und eine Betroffenheit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG im Hinblick auf das Vorhaben. Die Konfliktanalyse bezieht sich auf die Vorhabensbeschreibung des Auftraggebers. Sollten sich Änderungen bei der Planung ergeben, ist die artenschutzrechtliche Konfliktsituation ggf. neu zu beurteilen.

## 3 Potentielle Konflikte und Hinweise zur Minimierung

### 3.1 Fledermäuse

#### 3.1.1 Habitatpotentiale und potentieller Bestand

##### Artenspektrum

Im Plangebiet ist vor allem mit Vorkommen von Fledermausarten der Siedlungsbereiche zu rechnen. Zu nennen sind hier beispielsweise Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*) oder Bartfledermäuse (*Myotis mystacinus/brandtii*). Zu den artspezifischen Wanderzeiten, aber auch bei regelmäßigen Übersommerungen einzelner Tiere, ist auch eine Präsenz der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) möglich.

##### Quartiere

Im Vorhabenbereich bestehen an den Garagen und an dem Anbau keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Auch die wenigen Bäume des Geländes verfügen über keine für Fledermäuse nutzbare Höhlen oder andere Strukturen. Lediglich im Bereich des Wohngebäudes können derzeit Quartiere noch nicht abschließend ausgeschlossen werden. Gleichwohl sind diese wenig wahrscheinlich, da an keiner Stelle des Gebäudes Einflugmöglichkeiten registriert wurden. Auch an den Hauswänden oder auf den Fensterbänken wurden keine Kotspuren registriert. Da der Dachboden gedämmt und ausgebaut ist und auch keine Zugangsmöglichkeiten aufweist, bestehen Quartierpotentiale allenfalls zwischen Dachziegeln und Dämmung oder hinter Trauf- und Ortgangbrettern. Am Anbau oder an den Garagen gibt es keine Quartiermöglichkeiten.

##### Jagdhabitats und Leitstrukturen

Die betrachtete Grünfläche weist aufgrund der Strukturarmut, der isolierten Lage in einem stark anthropogen überprägten Raum und der geringen Größe nur eine geringe Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse auf. Essentielle Nahrungshabitats sind im Plangebiet daher auszuschließen. Größere, vegetationsgebundene Strukturen, die als Leitstrukturen zwischen ortsfernen Jagdhabitats und Quartieren im Siedlungsbereich bei Transferflügen fungieren bestehen nicht.

#### 3.1.2 Konflikte und Wirkungsprognose

##### **Konflikt**

Für Fledermäuse sind beim Rückbau der Garagen und des Anbaus im o.g. Zeitraum (Kap. 2.1) keine Konflikte zu erwarten. Für das Wohngebäude ist eine Quartiernutzung derzeit zwar nicht wahrscheinlich, kann jedoch auch noch nicht abschließend ausgeschlossen werden. Die Präsenz größerer Wochenstuben ist jedoch wenig wahrscheinlich.

<b>Erforderliche Zusatzerhebungen</b>	<p>Für den Rückbau des Anbaus und der Garage im o.g. Zeitraum sind keine zusätzlichen Erhebungen erforderlich, da hier keinerlei Quartierpotentiale für Fledermäuse vorhanden sind.</p> <p>Um die Präsenz von Einzel- oder Zwischenquartieren am Wohngebäude ausschließen zu können, wird unmittelbar vor dem geplanten Rückbau im April/Mai die Durchführung einer abendlichen Ausflugkontrolle empfohlen. Sollte dabei keine Quartiere ermittelt werden, kann der Rückbau wie geplant erfolgen. Werden dabei Individuen oder Quartiere ermittelt, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen. Zu beachten ist, dass sich das Vorhaben dabei verzögern kann und zusätzliche Kosten entstehen.</p>
<b>Empfohlene Vermeidungsmaßnahmen</b>	<p>Bei einer Beachtung der o.g. Vorgehensweise sind keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Empfohlen wird jedoch ein Rückbau im Winter. Günstig ist das Winterhalbjahr zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar und damit außerhalb der Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen. Sollte dies nicht möglich sein sind die o.g. Vorgaben zu Zusatzerhebungen erforderlich.</p>
<b>Empfohlene Minimierungs-/Kompensationsmaßnahmen</b>	<p>Sofern bei der o.g. Kontrolle keine Individuen oder Quartiere festgestellt werden sind auch keine weiteren Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Werden dabei Individuen oder Quartiere ermittelt, wird die Ausbringung künstlicher Quartiere an geeigneten Standorten erforderlich. Weitere Details zur dann erforderlichen Vorgehensweise können erst nach Vorliegen weiterer Erkenntnisse zum betroffenen Arten- und Individuenbestand und der Abstimmung der zuständigen Fachbehörde erarbeitet werden.</p>
<b>Prognose</b>	<p>Bei einer Beachtung der o.g. Vorgehensweise und Maßnahmen ist hinreichend ausgeschlossen, dass bei dem Vorhaben Fledermäuse getötet werden oder dass vorhabensbedingt Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen entfallen oder entwertet werden. Auch ein Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten oder Leitstrukturen ist nicht zu erwarten. Die lokalen Bestände der im Gebiet vorkommenden Arten werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p>
<b>Fazit</b>	<p>⇒ <b>Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG kann für die Fledermäuse hinsichtlich des geplanten Rückbaus des Anbaus nach bisheriger Kenntnis bei eine Berücksichtigung der oben genannten Vorgehensweise hinreichend ausgeschlossen werden. Für den Rückbau des Wohnhauses</b></p>

**sind weitere Erhebungen erforderlich. Unüberwindbare Hindernisse sind derzeit jedoch noch nicht erkennbar.**

## 3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

### 3.2.1 Habitatpotentiale und potentieller Bestand

Der überplante Bereich kann europäisch geschützten Vogelarten (Art. 1 der VSR) Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitate bieten. Die Potentiale für das mögliche Artenspektrum von Singvögeln umfassen anspruchsarme Gebäude, Hecken- und Gebüschbrüter.

In den randlichen Bäumen und Sträuchern im Plangebiet sind vorrangig weit verbreitete Arten mit überwiegend kleinen Revieren wie beispielsweise Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Grünfink (*Chloris chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) zu erwarten.

Bei der Übersichtsbegehung ergaben sich keine Hinweise auf eine Präsenz von Gebäude- oder Höhlenbrütern mit regelmäßig nutzbaren Neststandorten. Insbesondere Nester der gefährdeten Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) wurden nicht registriert. Für den bestandsrückläufigen Mauersegler (*Apus apus*, RL BW V) ist das Gebäude zu niedrig. Vom landesweit ebenfalls bestandsrückläufigen Haussperling (*Passer domesticus*, RL BW V) wurden keine alten Nester oder Einflugmöglichkeiten registriert. Gleiches gilt für den ungefährdeten Hausrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*). Gleichwohl kann eine Absenz von Haussperling und Hausrotschwanz noch nicht abschließend ausgeschlossen werden.

Für alle im Vorhabensbereich vorhandenen heimischen Vogelarten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG.

### 3.2.2 Konflikte und Wirkungsprognose

**Konflikt** Bei den Bäumen und Gehölzen können ohne Gegenmaßnahmen Individuenverluste (Jungvögel, Gelege) auftreten oder Nester zerstört werden. Dies gilt auch für den Rückbau des Bestandsgebäudes. An den Garagen und am Anbau sind keine Möglichkeit zur Nestanlage erkennbar. Weiterhin sind geringe baubedingte Störungen auf im Umfeld brütende Vögel möglich.

**Empfohlene Zusatzerhebungen** Für den Rückbau des Anbaus und der Garage im o.g. Zeitraum sind keine zusätzlichen Erhebungen erforderlich, da hier keine Nistmöglichkeiten für Vögel vorhanden sind.

Um die Präsenz von Nestern am Wohngebäude ausschließen zu können, wird unmittelbar vor dem geplanten Rückbau im April/Mai die Durchführung einer

Kontrolle auf Nester von Gebäudebrütern empfohlen. Sollte dabei keine Nester festgestellt werden, kann der Rückbau wie geplant erfolgen. Werden dabei besetzte Nester ermittelt, ist mit dem Rückbau zu warten bis die Gelege geschlüpft und oder die Jungvögel ausgeflogen sind. Das weitere Vorgehen sollte dann auch mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt werden. Zu beachten ist, dass sich das Vorhaben dabei verzögern kann und zusätzliche Kosten entstehen. Ein Rückbau während der Brutzeit wird daher nicht empfohlen.

**Empfohlene****Vermeidungsmaßnahmen**

Um Individuenverluste bei Brutvögeln bzw. die Zerstörung von Gelegen auszuschließen, ist eine Rodung der betroffenen Gehölze oder ein Rückbau von Gebäuden nur im Winterhalbjahr zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar und damit außerhalb der Brutzeit zulässig. Sollte dies nicht möglich sein sind die o.g. Vorgaben zu den Zusatzerhebungen erforderlich.

**Empfohlene Minimierungs-/  
Kompensationsmaßnahmen**

Derzeit kann noch nicht ausgeschlossen, dass Gebäudebrüter mit regelmäßig nutzbaren Neststandorten in dem vom Rückbau betroffenen Wohnhaus vorkommen. Daher wird vorsorglich empfohlen, an dem neu zu errichtenden Einfamilienhaus je eine künstliche Nisthilfe für den Haussperling und den Hausrotschwanz anzubringen. Die Nisthilfen müssen vor der kommenden Brutperiode und vor dem Rückbau des Wohnhauses angebracht werden, spätestens bis Ende März 2021.

**Prognose**

Bei einer Beachtung der o.g. Vorgehensweise und Maßnahmen ist hinreichend ausgeschlossen, dass bei dem Vorhaben Vögel getötet werden. Möglicherweise vorhabensbedingt entfallende dauerhaft nutzbare Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln bleiben mit den vorgesehenen CEF-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Vorhabensbedingt entfallen Gehölze und Nistmöglichkeiten für Vögel (Freibrüter). Aufgrund der geringen Flächengröße des betroffenen Gebiets und des prognostizierten Artenspektrums, ist zu erwarten, dass ggf. betroffene Individuen auf vorhandene gleichwertige Gehölze im Umfeld ausweichen können. Ein Verlust von essentiellen Nahrungshabitaten ist nicht zu erwarten.

Die lokalen Bestände der im Gebiet vorkommenden Arten werden nicht erheblich beeinträchtigt.

**Fazit**

⇒ **Eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG kann bei einer Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen für die Vögel hinsichtlich**

**des Vorhabens nach bisheriger Kenntnis hinreichend ausgeschlossen werden.**

### 3.3 Sonstige Arten

#### **Sonstige europarechtlich geschützte Arten**

Die genannten Gruppen decken die zu erwartenden europarechtlich geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und der Vogelschutzrichtlinie ab.

Vorkommen oder eine Beeinträchtigung weiterer streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL können mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden (Checkliste im Anhang 6.2).

Für die Zauneidechse sind die Grünflächen im Vorhabensbereich zu intensiv genutzt. Auch Versteckmöglichkeiten finden sich nicht. Zudem liegt der Vorhabensbereich mitten im Siedlungsgebiet und ist stark isoliert.

#### **Bestand und Betroffenheit von Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**

Weitere Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind nicht im Vorhabensbereich zu erwarten.

#### **Sonstige nach nationalem Recht streng geschützte Arten**

Ein Abgleich mit der Liste von TRAUTNER et. al. (1996) zeigt, dass im vorliegenden Naturraum vor dem Hintergrund der vorhandenen Habitatpotentiale auch keine weiteren, nach nationalem Recht streng geschützten Arten im Vorhabensbereich zu erwarten sind.

#### **Sonstige nach nationalem Recht besonders geschützte Arten**

Aufgrund der Vielzahl bundesweit besonders geschützter Arten ohne besondere Habitatansprüche ist auch mit Vorkommen einzelner dieser Arten im Vorhabensbereich bzw. seinem unmittelbaren Umfeld zu rechnen.

Aufgrund der Lage des Vorhabens im Siedlungsraum sind im Eingriffsbereich keine naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Zönosen zu erwarten. Ein vertiefter und konkreter Untersuchungsbedarf ergibt sich diesbezüglich daher zunächst nicht.

In dem kleinen Gartenteich sind Vorkommen anspruchsarmer Amphibienarten möglich. Zu nennen sind die ubiquitären Amphibienarten Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*). Alle drei Arten sind nach nationalem Recht besonders geschützt, Erdkröte und Grasfrosch befinden sich in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste. Nach Angabe des Eigentümers kommen Erdkröte und Grasfrosch in dem sehr kleinen Teich nicht vor, jedoch gibt es Bergmolche. Aufgrund der geringen Größe und

Struktur des kleinen Teichs (GFK-Becken) ist die Angabe plausibel und auch beim Bergmolch ist allenfalls ein individuenarmer Bestand zu erwarten.

Zum Schutz von Individuen wird nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen das kleine GFK-Becken bis Mai am Standort belassen. Mit Beginn der Laichzeit ab Ende März werden die im Gewässer vorhandenen Bergmolche in ein anderes Gewässer umgesetzt. Zur Verfügung steht ein weiterer Teich auf dem Nachbargrundstück. Dieser wurde erst im September 2020 angelegt und hat noch entsprechende Kapazitäten. Alternativ steht auch der "Naberner See" der Naberner Seefreunde am Sportgelände Oberer Wasen. Hierfür ist rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde eine entsprechende Ausnahme von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zu beantragen.

## 4 Zusammenfassung

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Mühlsteig-Keltermärten“ im Kirchheimer Ortsteil Nabern wurde eine Übersichtsbegehung zur Ermittlung von Habitatpotentialen streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten durchgeführt. Zu prüfen war, ob artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind und welche Maßnahmen ggf. zu deren Vermeidung getroffen werden können.

Das Vorhaben sieht vor, im Herbst 2020 auf Flst.-Nr. 2202 ein Wohnhaus mit Anbau und eine Garage zurückzubauen und ein Einfamilienhaus neu zu errichten. Im Winter 2020/2021 sollen die vorhandenen Gehölze gerodet werden und ab April/Mai 2021 sollen auf der verbleibenden Fläche zwei Doppelhaushälften entstehen.

Zur Vermeidung von Individuenverlusten werden zusätzliche Kontrollen zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln im Frühjahr 2021 erforderlich.

Die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sehen vor, dass Gehölzrodungen nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden dürfen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten werden zusätzliche Erhebungen im Frühjahr 2021 erforderlich. Vorgezogene Maßnahmen zur Kompensation von möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sehen die Ausbringung von künstlichen Nisthilfen für den Haussperling und den Hausrotschwanz vor. Erst danach kann mit dem Rückbau des Wohngebäudes begonnen werden. Wird der Rückbau des Anbaus und der Garage im Winterhalbjahr zwischen Oktober und Ende Februar 2020/2021 durchgeführt, sind für diesen Teilaspekt des Vorhabens keine weiteren Maßnahmen zu beachten. Dies würde grundsätzlich auch für einen Rückbau des Wohngebäudes in diesem Zeitraum gelten. Der Rückbau soll jedoch im April/Mai 2021 erfolgen. Daher werden zusätzliche Kontrollen erforderlich, um die Präsenz von belegten Nestern oder Fledermausquartieren am Wohngebäude ausschließen zu können. Zu beachten ist, dass sich das Vorhaben dabei verzögern kann und zusätzliche Kosten entstehen.

Zum Schutz von Individuen des Bergmolchs werden nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Esslingen das kleine GFK-Becken bis Mai am Standort belassen und mit Beginn der Laichzeit

die vorhandenen Tiere in ein anderes Gewässer umgesetzt. Hierfür ist rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde eine entsprechende Ausnahme von den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zu beantragen.

Werden die Maßnahmen berücksichtigt, wirken sich verbleibende Beeinträchtigungen bei den Vögeln nicht negativ auf den Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulationen aus. Die ökologische Funktion der vorhandenen Habitate bleibt für die Lokalpopulationen der betroffenen Arten weiterhin erfüllt. Verbote nach § 44 Abs. 1 Satz 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG (Schädigungs- und Störungsverbot) werden nach bisheriger Kenntnis bei einer Berücksichtigung der Maßnahmen für die Artengruppe der Vögel nicht verletzt.

Derzeit können noch keine abschließenden Aussagen darüber getroffen werden, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 (1) bis (3) BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden können. Unüberwindbare Hindernisse sind derzeit aber nicht erkennbar.

## 5 Zitierte und weiterführende Literatur

- H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6. Fassung, 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz, Band 11.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Nonpasseriformes. Aula Verlag, Wiesbaden: 1-792.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeres. Aula Verlag, Wiesbaden: 1-766.
- BIBBY, C. J., BURGESS, N. D., HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserhebung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul: 270.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.)(2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag Stuttgart.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.)(2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Ulmer Verlag Stuttgart.
- DEUSCHLE, J (2018): Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Schelmenwiesen“ in Gärtringen. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (unveröff.). 95 S.
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. Kosmos-Verlag, Stuttgart: 394.
- EBERT, G. & RENNWALD, E. (Hrsg.) (1991a): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Tagfalter 1. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- EBERT, G. & RENNWALD, E. (Hrsg.) (1991b): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Tagfalter 2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs 3, Nachtfalter I. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). – LUBW Online-Veröffentlichung.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung Februar 2007: 96 S.
- EUROPÄISCHE UNION (DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW - Verl. Eching: 1-879.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖLKER und K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GELLMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Springer-Verlag: 503 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.
- HAUPT, T., H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- HÖLZINGER, J. et al. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe
- HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. et al. (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- HÖLZINGER, J. et al. (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- HÖLZINGER, J., H. G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.

- KOM; Kommission (Hrsg.) (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. DRAFT - Version 5. Stand 04/2006
- KRAATSCH, D. (2007): Europarechtlicher Artenschutz, Vorhabenzulassung und Bauleitplanung. *Natur und Recht* 29: 100-106
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER A., LAUFER H., PODLOUCKY R. & SCHLÜPMANN M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands. In: BfN (Hrsg. 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere. *Naturschutz und biologische Vielfalt* 70 (1). 230-256
- LANA (2006): Hinweise der LANA bei der Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. *Fachdienst Naturschutz – Naturschutz Info* 2/2006 + 3/2006: 12-15
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, [www.la-na.de/servlet/is/10515/](http://www.la-na.de/servlet/is/10515/)
- LANDESSTELLE FÜR STRAßENTECHNIK (LST) (2008): Artenschutz in der Straßenplanung, Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Tübingen Abt. 9 Landesstelle für Straßentechnik Ref. 91 Technische Fachdienste, Info-Brief *Landschaftspflege* 2/2007: 1-9
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). – *Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ.* 73: 103-133.
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 806 S.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008 in Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1): 115-153.
- MESCHEDE, A. & B. H. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag: 410 S.0
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM) (2009): Stellungnahme zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes. Unveröff. E-mail-Mittlg. Stuttgart: 5 S.
- NIETHAMMER, J & KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas. AULA Verlag: 1202.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften*, Reihe L 206: 7-50.
- SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (1999): Die Tagfalter Deutschlands. Ulmer Verlag, Stuttgart: 452 S.
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz* 76: 275 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse, 2. akt. u. erw. Aufl., Westarp Wissenschaften Hohenwarsleben: 220 S.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. *Books on demand* Norderstedt: 234 S.
- UVM (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR BADEN-WÜRTEMBERG) (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 4. Aufl, Juni 2010: 177 S.
- VS-Richtlinie 70/409/EWG vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch RL 97/49/EWG vom 29.7.1997 (ABl. EG Nr. L 223 S. 9).

## 6 Anhang

### 6.1 Habitatsprüche von relevanten Arten mit (Jagd-)Habitatpotentialen im Vorhabensbereich

Die nachfolgenden Ausführungen sind aus Literaturdaten zu Vorkommen, Verbreitung und Habitatsprüchen zusammengestellt (Quellen: BRAUN & DIETERLEN 2003, SKIBA 2009, MESCHEDE & RUDOLPH 2004, MLR 2010, HÖLZINGER et al. 1987, 1997, 1999 u. 2005, LAUFER ET AL. 2007, GÜNTHER 1996, SETTELE et al. 1999, EBERT & RENNWALD 1991a u. b und WEIDEMANN 1995).

- Fledermäuse**
- Breitflügel-Floddermaus** (*Eptesicus serotinus*): Nutzt ein breites Spektrum, von (feuchten) Wiesen, Parks, Obstwiesen und reich strukturiertes Offenland, Randbereiche von Wäldern und Lichtungen, meidet geschlossene Wälder. Wochenstuben oft in Dachstühlen, Sommer-/Zwischenquartiere sind enge Hohlräume von Dächern, hinter Wandverkleidungen, Hohlschichten von Außenwänden; Zwischenquartiere ähnlich den Sommerquartieren. Überwinterung in Höhlen oder Felsspalten. Verbreitungsschwerpunkte in der nördlichen Rheinebene, in Nordbaden, im Kocher-Jagst-Gebiet, im Vorland der Schwäbischen Alb u. im Westallgäuer Hügelland.
- Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*): Reproduktion/Wochenstuben in Spechthöhlen, auch andere Baumhöhlen und Nistkästen. Sommerquartiere fast ausschließlich in Baumhöhlen, auch Nistkästen. Zwischenquartiere in Wohngebäuden und Brücken. Überwinterung in großen Baumhöhlen, Felsspalten und hohen Gebäuden, sehr selten in Nistkästen. Jagdhabitate sind offene Wälder und Waldränder, strukturiertes Offenland, vor allem mit Anbindung an Gewässer. Große Streifgebiete; Jagdgebiete in 2 bis 10 km Entfernung vom Quartier, über Wiesen, Gewässern, Müllplätzen und an Straßenlampen, auch über Baumkronen.
- Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*): Jagdgebiete sehr verschiedenartig, lichte Wälder, Hecken, auch Hofflächen, Gewässer etc., gerne entlang von linearen Randstrukturen. Landesweit verbreitet, Schwerpunkte im Nordschwarzwald und im Mittleren und Vorderen Odenwald, Winterquartiere v.a. auf der Schwäbischen Alb und im Nordschwarzwald.
- Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*): landesweit vorwiegend wandernde Art (fehlende Daten). Sommerquartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Stammrissen, Spalten an Gebäuden und in Mauerrissen. Überwinterung in Felsspalten, Mauerrissen, Höhlen (Baum-), Spalten und Gebäuden. Jagdgebiete in Wäldern, vor allem an Stillgewässern
- Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*): Wahl von Wochenstuben variabel, überwiegend Ritzen u. Spalten an Gebäuden, z.B. Fensterläden od. Rolladenkästen. Seltener Dachböden, sehr selten in Baumhöhlen. Präferiert als Sommer-/Zwischenquartiere Gebäude (Ritzen, Dachböden), Felsspalten, Baumhöhlen, sehr variabel. Überwinterung in Felsspalten, Höhlen, Bauwerken mit Quartieren ähnlicher Eigenschaften. Mit Abstand häufigste Art im Land, nutzt ein breites Spektrum, von Wiesen, feuchten Wäldern, Parks und reich strukturiertes Offenland, seltener auf offenem Agrarland.
- Vögel**
- Haussperling** (*Passer domesticus*): Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen, auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft, maximale Siedlungsdichte in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung, sowie Altbau-Blockrandbebauung. Brütet in Nischen und Höhlen an Gebäuden, gelegentlich auch in Nistkästen. Breites Nahrungsspektrum aus Sämereien, Haushaltsabfällen und insbesondere zur Jungenfütterung aus Insekten und anderen Wirbellosen. Standvogel.
- Amphibien**
- Bergmolch** (*Ichthyosaura alpestris*)

Laichgewässer: anspruchsarm, breites Spektrum unterschiedlicher Still- oder langsam fließender Gewässer, z.B. ephemere Wagenspuren, verschlammte Tümpel, Fischteiche oder größere Weiher, vorzugsweise im Wald der in Waldnähe

Sommerlebensraum: v.a. Wälder, bei Laichgewässern im Offenland aber auch Wiesen, Gärten, Parks etc.

Winterquartier: v.a. an Land im Umfeld der Gewässer, vereinzelt auch im Gewässer, oft als Larve

## 6.2 Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg

Tab. 3 Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler).						
Art	Deutscher Name	Anh. FFH-RL	Vorhaben außerhalb bekanntem Verbreitungsgebiet	Keine Habitatpotentiale	Erfassung empfohlen	Bemerkungen
<b>Mammalia</b>	<b>Säugetiere</b>					
<i>Castor fiber</i>	Biber	II/IV	-	x	-	Nachweis bei BfN in benachbarten UTM
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	IV	x	x	-	-
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	IV	x	x	-	Nachweis nach BfN in UTM E428N283
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	II/IV	x	x	-	Nachweis bei BfN in benachbarter UTM E427N282
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV	-	x	-	Nachweis bei BfN in benachbarten UTM
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	II/IV	-	x	-	Nachweis bei BfN in benachbarter UTM E428N282
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	-	-	-	-
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	IV	-	-	x	Eigene Beobachtungen in Kirchheim
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügel-Fledermaus	IV	x	-	-	-
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	IV	x	x	-	-
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus	II/IV	-	x	-	Nachweis bei BfN in benachbarter UTM E428N282
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	-	-	x	Nachweis bei BfN in benachbarter UTM E428N282
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	IV	x	-	-	-
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	IV	-	-	x	Nachweis bei BfN in benachbarten UTM
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	IV	x	x	-	Nachweis bei BfN in benachbarter UTM E428N282
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II/IV	-	-	x	Eigene Beobachtung, Wochenstube in der Kirchheimer Martinskirche
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	-	-	x	Nachweis bei BfN in benachbarten UTM
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in UTM E428N283
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV	-	x	-	Nachweis bei BfN in benachbarter UTM E428N284
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	-	-	x	Nachweis bei BfN in benachbarter UTM E428N284
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	IV	x	-	-	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	-	-	x	Nachweis bei BfN in benachbarten UTM
<i>Pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	-	-	x	Nachweis nach BfN in UTM E428N283, Eigene Beobachtungen
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	IV	-	-	x	Nachweis bei BfN in benachbarten UTM
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	-	-	x	Nachweis bei BfN in benachbarten UTM
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	-	-	x	Nachweis bei BfN in benachbarten UTM

**Tab. 3 Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler).**

Art	Deutscher Name	Anh. FFH-RL	Vorhaben außerh. bekanntem Verbreitungsgebiet	Keine Habitatpotentiale	Erfassung empfohlen	Bemerkungen
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	II/IV	x	-	-	-
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	II/IV	x	-	-	-
<i>Vespertillo murinus</i>	Zweifarbflodermmaus	IV	-	-	x	Nachweis bei BfN in benachbarten UTM
<b>Reptilia</b>	<b>Kriechtiere</b>					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	IV	-	x	-	Nachweis bei BfN in benachbarten UTM
<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	II/IV	x	x	-	-
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in UTM E428N283, Eigene Beobachtungen in Kirchheim
<i>Lacerta bilineata</i>	Westl. Smaragdeidechse	IV	x	x	-	-
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	IV	x	x	-	-
<i>Elaphe longissima</i>	Äskulapnatter	IV	x	x	-	-
<b>Amphibia</b>	<b>Lurche</b>					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	IV	x	x	-	-
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	II/IV	-	x	-	Nachweis bei BfN in UTM EEA E428N283, eigene Beobachtungen
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	IV	-	x	-	-
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	IV	-	-	-	Nachweis bei BfN in benachbarter UTM E427N282
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in UTM EEA E424N283 Eigene Beobachtungen
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	IV	x	x	-	-
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	IV	x	x	-	-
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	IV	-	x	-	-
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	IV	-	x	-	-
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	IV	x	x	-	-
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	II/IV	-	x	-	Nachweis bei BfN in UTM EEA E428N283, eigene Beobachtungen
<b>Decapoda</b>	<b>Flusskrebse</b>	IV				
<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	II	x	x	-	-
<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	II*	-	x	-	Nachweis bei BfN in UTM EEA E428N283 (Gießnau)
<b>Coleoptera</b>	<b>Käfer</b>	IV				
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	II/IV	x	x	-	-
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	II/IV	x	-	-	-
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	II/IV	-	x	-	Nachweis nach BfN in UTM E428N283
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	II/IV	-	-	-	Seit 1967 kein Nachweis in BW
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	II*/IV	x	x	-	-

**Tab. 3 Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler).**

Art	Deutscher Name	Anh. FFH-RL	Vorhaben außerh. bekanntem Verbreitungsgebiet	Keine Habitatpotentiale	Erfassung empfohlen	Bemerkungen
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	II*/IV	x	x	-	-
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	II	-	x	-	Nachweis nach BfN in UTM E428N283
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	II/IV	x	x	-	-
<b>Lepidoptera</b>	<b>Schmetterlinge</b>					
<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Flagge	II*	-	x	-	Nachweis nach BfN in UTM E428N283
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	IV	x	x	-	-
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	IV	x	-	-	Aktuell kein Nachweis in BW
<i>Euphydryas aurinia</i>	Skabiosen-Schreckenfalter	II	x	x	-	-
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Schreckenfalter	II/IV	x	x	-	-
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	IV	x	x	-	-
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	IV	x	x	-	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	IV	x	x	-	-
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II/IV	x	x	-	-
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfl. Ameisenbläuling	IV	x	x	-	-
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II/IV	x	x	-	-
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II/IV	x	x	-	-
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	IV	x	x	-	-
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	IV	x	x	-	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	IV	x	x	-	-
<b>Odonata</b>	<b>Libellen</b>					
<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	II	x	x	-	-
<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	II	x	x	-	-
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	IV	x	x	-	-
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	IV	x	x	-	-
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	IV	x	x	-	-
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	IV	x	x	-	-
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	IV	x	x	-	-
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	IV	x	x	-	-
<b>Mollusca</b>	<b>Weichtiere</b>					
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	IV	x	x	-	-
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	IV	x	x	-	-
<b>Arachnoidea</b>	<b>Spinnentiere</b>					
<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	II	x	x	-	-
<b>Pteridophyta</b>	<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>					

**Tab. 3 Checkliste geschützter Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL in Baden-Württemberg (ohne Fische und Rundmäuler).**

Art	Deutscher Name	Anh. FFH-RL	Vorhaben außerh. bekanntem Verbreitungsgebiet	Keine Habitatpotentiale	Erfassung empfohlen	Bemerkungen
<b>et Spermatophyta</b>						
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	II/IV	x	x	-	-
<i>Kriechender Scheiberich</i>	Dicke Trespe	II/IV	x	x	-	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	II/IV	x	x	-	-
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	II/IV	x	x	-	-
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	IV	x	x	-	-
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	IV	x	x	-	-
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	II/IV	x	x	-	-
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	II/IV	x	x	-	-
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	II/IV	x	x	-	-
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkräuter	II/IV	x	x	-	Seit 1973 kein Nachweis in BW
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	II/IV	x	x	-	Aktuell kein Nachweis in BW
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	IV	x	x	-	-
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	II/IV	x	x	-	-
<b>Bryophyta</b>						
<b>Moose</b>						
<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	II	x	x	-	-
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	II	-	x	-	-
<i>Hamatocaulis lapponicus</i>	Lappländischer Krückstock	II	x	x	-	-
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisländisches Sichelmoos	II	x	x	-	-
<i>Meesia longiseta</i>	Langstieliges Bruchmoos	II	x	x	-	-
<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	II	x	x	-	-

### 6.3 Bilddokumentation



**Abb. 3:** Ziergarten mit dem Anbau und hinteren Teil der Garage. Diese Bereiche sollen zuerst zurückgebaut werden.



**Abb. 4:** Westseite des Bestandsgebäudes.



**Abb. 5:** Zum Rückbau vorgesehene Garage.



**Abb. 6:** Südöstlicher Bereich des Hausgartens.



**Abb. 7:** Eingangsbereich zum Wohnhaus.



**Abb. 8:** Das Grundstück wird im Osten und Süden von Ziergehölzen umrahmt.



**Abb. 9:** Eingegrabene GFK-Wanne als kleiner Zierteich.